

Auftrag aus dem kantonalen Luft-Programm 1996:

Die «Parkplatz-Wegleitung» der Baudirektion über- arbeitet und neu festgesetzt

Die Anzahl erforderliche bzw. zulässige Parkplätze bei Neu- und Umbauten ist – insbesondere bei grösseren Publikumsanlagen – häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen: Investoren und Bauherrschaft setzen die Parkplatzzahl direkt mit dem erzielbaren Umsatz in Verbindung und wollen deshalb möglichst viele davon, während Anwohner und dem Umweltschutz Verpflichtete primär die negativen Auswirkungen (Abgase, Lärm, Staus) des induzierten Verkehrs fürchten und deshalb auf eine möglichst tiefe Parkplatzzahl drängen. Gestützt auf das Luft-Programm 1996 (Massnahmenplan Lufthygiene) hat die Baudirektion Ende 1997 eine neue Wegleitung festgesetzt, die aufzeigt, wie das kommunale Parkplatzreglement diese unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen kann.

Die Wegleitung konkretisiert die Vorgaben des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Die Erstellungspflicht von Fahrzeugabstellplätzen bei Neu- und Umbauten ist im PBG geregelt. Dieses bestimmt, dass die (kommunale) Bau- und Zonenordnung die Zahl der Abstellplätze für Verkehrsmittel, insbesondere für Motorfahrzeuge, festlegt, die nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie nach Ausnutzung und Nutzweise des Grundstücks für Bewohner, Beschäftigte und Besucher erforderlich sind. Im Normalfall soll die Zahl der Ab-

stellplätze so festgelegt werden, dass die Fahrzeuge der Benutzer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes abgestellt werden können. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere des Verkehrs oder des Schutzes von Wohngebieten, von Natur- und Heimatschutzobjekten, Luft und Gewässern, kann die Zahl der erforderlichen Parkplätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

Die neue Parkplatz-Wegleitung vom Oktober 1997 – sie ersetzt die bisherige Wegleitung aus dem Jahr 1990 – zeigt mit konkreten Bedarfszahlen, wie die kommunalen Parkplatzreglemente ausgearbeitet werden sollten, damit sowohl die Anliegen einer geordneten Parkierung als auch jene des Umweltschutzes im Einzelfall erfüllt werden können.

Überarbeitung gestützt auf das Luft-Programm 1996

Mit der Festsetzung des Massnahmenplans Lufthygiene (Luft-Programm 1996) im Juni 1996 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, die Wegleitung von 1990 durch eine aktualisierte Version zu ersetzen. Das Ziel sollte es sein, die minimal erforderliche Parkplatzzahl (Pflichtparkplatzzahl) zu senken. Zudem sollten die Städte Zürich und Winterthur sowie die Agglomerationsgemeinden ihre Parkplatzbestimmungen innert einer bestimmten Frist an diese neue Wegleitung anpassen.

Entgegen den ursprünglichen Absichten des Luft-Programms 1996 konnte die Wegleitung aus juristischen Gründen nicht in einer verbindlichen Rechtsform festgesetzt werden. Die kantonalen Vorgaben zur kommunalen Parkierung besitzen somit weiterhin den Charakter eines Hilfsmittels. Den Gemeinden wird aber empfohlen, die kommunalen Parkierungsvorschriften unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten an die

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:

**AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Lufthygiene
Sylvia Veraguth
8090 Zürich
Telefon 01 259 29 85**

Bezugsquelle

Die neue Parkplatz-Wegleitung kann gegen eine Schutzgebühr von Fr. 10.– an folgender Adresse bezogen werden:

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft,
Abteilung Lufthygiene, Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Telefon 01 259 30 53, FAX 01 259 51 78

LUFT



Die neue «Parkplatz-Wegleitung» der Baudirektion ersetzt die bisherige Ausgabe vom Juni 1990. Den Gemeinden wird damit ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, das aufzeigt, wie die kommunalen Parkplatzbestimmungen für Neu- und Umbauten eine geordnete Parkierung ausserhalb von öffentlichem Grund gewährleisten und gleichzeitig die Anliegen des Umweltschutzes berücksichtigen können.

neue Parkplatz-Wegleitung vom Oktober 1997 anzupassen.

Das Vorgehen bleibt grundsätzlich gleich...

Das methodische Vorgehen zur Bestimmung des Parkplatzbedarfs bleibt mit der neuen Wegleitung grundsätzlich unverändert: Die zuständige Behörde kann bei Neu- und Umbauten die Parkplatzzahl innerhalb eines Spielraums festlegen, der sich aufgrund der Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr, der Nutzweise eines Grundstücks und der massgeblichen Geschossfläche der vorgesehenen Baute ergibt. Die untere Grenze des Spielraums bildet die minimal erforderliche Parkplatzzahl, die notwendig ist, um ausserhalb von öffentlichem Grund eine geordnete Parkierung sicherzustellen. Die Anzahl Parkplätze, die im Hinblick auf die verursachten Luft-, Lärm- und Verkehrsbelastungen maximal vertretbar ist, bildet die obere Grenze des Spielraums.

...jedoch ergänzen neue Elemente bisherige Lücken:

- 1 Die neue Wegleitung ordnet alle Gemeinden in die beiden Typen «Gemeinden mit Zielverkehr» und «übrige Gemeinden» und definiert für diese Typen unterschiedliche Anforderungen.
- 1 Die gemäss bisheriger Wegleitung minimal erforderliche Parkplatzzahl wird in allen Gemeinden gesenkt, in Gemeinden mit Zielverkehr wird zusätzlich eine Begrenzung der maximal vertretbaren Parkplatzzahl vorgesehen.
- 1 Für Nutzungen, die ein grosses Verkehrsaufkommen erzeugen, wird in beiden Gemeindetypen eine obere Begrenzung der Parkplatzzahl eingeführt. Es soll dadurch vermieden werden, dass für Projekte mit hohem Verkehrsaufkommen ausserhalb der Zielverkehrs-Gemeinden – vermeintlich – attraktivere Standortbedingungen vorherrschen (höhere zulässige Parkplatzzahl wegen schlechter Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr) und diese deshalb bevorzugterweise «auf der grünen Wiese» realisiert werden. Dies würde den raumplanerischen Zielen einer konzentrierten, auf den öffentlichen Verkehr ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen.
- 1 Für einzelne Nutzungsarten wurden neue Bedarfswerte formuliert.
- 1 Einkaufszentren, als häufigste Variante von verkehrsintensiven Publikumsanlagen, werden künftig in einer separaten Kategorie behandelt.
- 1 Die neue Wegleitung enthält Anforderungen an die Ausgestaltung und den Bedarf von Veloabstellplätzen, die sich auf die VSS-Norm SN 640 065 vom Oktober 1996 abstützen.